

der werden auf die Konten der Hausgemeinschaften zur eigenverantwortlichen Verfügung überwiesen. Zur Sicherung einer einheitlichen, den Interessen der Genossenschaft entsprechenden Verwendung bestimmen die Pflegeverträge, daß dieses Geld in erster Linie zur Verschönerung des Hauses und der Außenanlagen, zur Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens und für die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden ist. Ausnahmsweise können auch verdienten Genossenschaftlern aus diesen Mitteln Prämien gezahlt werden. Eine anteilmäßige Aufteilung der Mittel an die Mitglieder der Hausgemeinschaft ist nicht zulässig.

Demzufolge gehören die Mittel der einzelnen Hausgemeinschaften sowohl ihrer Herkunft als auch ihrer konkreten Zweckbestimmung nach zum genossenschaftlichen Vermögen, und sie verlieren auch mit der Überweisung auf das jeweilige Konto der Hausgemeinschaft nicht ihren gesellschaftlichen Charakter.

Diese Mittel verändern grundsätzlich auch dann nicht ihren Charakter, wenn die Hausgemeinschaft als Berechtigter über dieses Vermögen verfügt. Soweit diese Mittel zur Verschönerung des Hauses oder der Außenanlagen genutzt werden, dienen sie nicht nur der Befriedigung der Bedürfnisse einzelner Mitglieder der Hausgemeinschaft, sondern der gesamten Genossenschaft. Diese werterhaltenden Maßnahmen stärken unmittelbar den genossenschaftlichen Grundfonds. Audi die aus diesen Mit-

teln angeschafften Gegenstände oder Sachwerte (wie z. B. Waschlauereinrichtungen und Einrichtungsgegenstände für Gemeinschaftsräume) werden genossenschaftlichen Eigentum. Daß derartige Vermögenswerte kein gemeinschaftlich genutztes persönliches Eigentum mehrerer Bürger sind, zeigt sich eindeutig darin, daß aus der Hausgemeinschaft ausscheidende Mieter keinen vermögensrechtlichen Anspruch* auf etwa ihnen zustehende Anteile an den geschaffenen bzw. angeschafften Werten geltend machen können. Andererseits haben neue Mieter sofort einen Anspruch auf Mitbenutzung dieser Gemeinschaftseinrichtungen, obwohl sie hierfür bisher noch keine Eigenleistungen erbracht haben.

Die Finanzmittel der Hausgemeinschaften und die hiervon erworbenen Gegenstände und Sachwerte sind demzufolge eine besondere Form des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums. Dieser gesellschaftliche Charakter geht nur verloren, soweit über die Mittel ganz oder teilweise zugunsten einzelner Mitglieder der Hausgemeinschaft in Form von Prämien oder Geschenken verfügt wird.

Die rechtswidrige Aneignung von Finanzmitteln der Hausgemeinschaften in AWG-Häusern ist daher nicht als Angriff auf persönliches, sondern auf sozialistisches Eigentum (§ 29 StGB bzw. §§ 158 ff. des neuen StGB) zu beurteilen.

REINHOLD KUDERNATSCHE,
Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Bedeutung der AK-Gruppen des Menschen für die Vaterschaftsfeststellung

Die Chance, mittels serologischer Methoden einen zu Unrecht der Vaterschaft beschuldigten Mann auszuschließen, hat durch die Einführung der Phosphatasegruppen erheblich zugenommen. Die Ausschlußrate, bezogen auf je 100 zu Unrecht in Anspruch genommene Männer, liegt nun nach verschiedenen Einschätzungen zwischen 90 und 95 %, wobei allerdings auch die Merkmale Kidd (Jk^a und Jk^b) sowie Duffy (Fy^a, Fy^b) mit eingerechnet werden müssen und sog. erweiterte Gutachten (Einbeziehung von Blutsverwandten zur Aufklärung des genetischen Hintergrundes im Rh- und MNSs-System) einbezogen sind.

Kidd- und Duffy-Merkmale werden in den meisten Ländern, so auch in der DDR, mangels geeigneter Testseren meist nicht oder nur sporadisch bestimmt. Um in jedem Fall einen zu Unrecht beschuldigten Präsumptivater serologisch zu erkennen, werden nach unserer Berechnung zur Erreichung der 3-Sigma-Grenze (99,8 %) noch neun voneinander unabhängige Systeme von Gruppen erforderlich sein, wobei jedes allerdings die Güte der Phosphatasegruppen (vgl. hierzu Prokop in NJ 1966 S. 439) haben mußte.

Einen großen Schritt vorwärts werden die AK- und PGM-Gruppen darstellen. Während die AK-Gruppen von uns bereits eingeführt worden sind, sind die PGM-Gruppen noch im Stadium der Erprobung. Die Tendenz, nun die verschiedensten Fermente des Menschen, deren genetische Steuerung unbestritten ist, auf Polymorphismen (Vorhandensein von Gruppenunterschieden) zu testen, ist unverkennbar.

Die AK-Gruppen betreffen das Ferment Adenylatkinase, das in der Muskulatur und anderen Geweben des Menschen, aber auch in seinen roten Blutkörperchen vorkommt. Es besteht ein Polymorphismus, dessen genetische Steuerung relativ leicht zu fassen ist (AK-Gruppen). Die AK-Gruppen sind von allen bisherigen Blut- und Serumgruppen sowie von der Fähigkeit, PTC zu schmecken, und vom Geschlecht unabhängig. Das formalgenetische Modell lehnt sich an die Verhältnisse an, wie sie dem Richter auch von anderen Zweigruppen-Systemen (M und N, Hp 1 und Hp 2, Gc 1 und Gc 2 usw.) mit Kodominanz bekannt sind. In der Praxis werden im wesentlichen drei Typen zu erfassen sein:

Typ AK 1, Typ AK2-1 und Typ AK 2. Die genetische Situation ist:

Phänotyp	Genotyp
AK 1	AK ¹ AK ¹
AK 2-1	AK ² AK ¹
AK 2	AK ² AK ²

Damit liegt wiederum ein System mit „vollständiger Verwertbarkeit“ vor, d. h., es wird auch hier bei unverträglicher Reinerbigkeit ein Paternitätsausschluß zu erzielen sein, wenn ein Kind AK¹ (AK¹ AK¹) und der angebliche Erzeuger AK² (AK² AK²) haben. Eine Kenntnis der AK-Gruppe der Kindesmutter wird nicht erforderlich sein. Der Routineausschlußfall wird aber wegen der großen Seltenheit von AK 2 sein: Kind AK 2-1, Mutter AK 1, Verklagter AK 1.

Die AK-Gruppen sind von FILDES und HARRIS in London (1966) entdeckt worden. Das Untersuchungsverfahren ist die Stärkegelelektrophorese, wie sie auch zur Bestimmung der Haptoglobine und der Phosphatasegruppen angewandt wird. Wie bei der Bestimmung der Phosphatasegruppen wird in das Stärkegel Blutkörperchen-Hämolyolat verimpft und im Gleichstromfeld aufgetrennt. Nach entsprechender Trennzeit werden das Gel geschnitten und die AK-Flöcken entwickelt. Das aufgetragene Reaktionsgemisch stellt eine Fermentkette dar. Im Endeffekt entwickelt diese aus dem Reagenz MTT den blavioletter Farbstoff „Formazan“. Mit anderen Worten: Wo im Stärkegel der Fermentfleck der Adenylatkinase liegt, entsteht ein blavioletter Fleck.

Kurz nach Bekanntwerden der Originalmethode und des genetischen Grundmodells, das wir vorn geschildert haben, ist ein weiterer Typ, gesteuert durch das Gen AK³, bekannt geworden. Die in Berlin bisher erhobenen Verteilungszahlen sind unter Anwendung einer eigenen Methode folgende (Erweiterung der Daten von RADAM und STRAUCH 1968):

Phänotyp		
AK 1-1	1391	92,7 %
AK 2-1	105)	
AK 3-1	4)	7,3 %
AK 2-2	1))	
insgesamt 1501		

(Die ursprüngliche Bezeichnung AK 1 wird von uns aufgegeben zugunsten von AK 1-1, die Kurzbezeichnung AK 2 wird als AK 2-2 bezeichnet usw.)

Serologisch unverträgliche Mutter-Kind-Paare sind weder bei uns noch bei anderen gefunden worden.

Damit ist die Zahl der atypischen Merkmalsträger annähernd die gleiche wie die der Merkmalsträger im Keil-System, und die Bereicherung des diagnostischen Repertoires wird damit auch annähernd ebenso groß sein wie die, die durch die Einführung des Keil-Faktors in die Routine erreicht worden ist.

Prof. Dr. med. OTTO PROKOP, Direktor,
und Dr. med. GEORG RADAM, Mitarbeiter
des Instituts für gerichtliche Medizin
an der Humboldt-Universität Berlin